Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1647

Der Bundesminister der Finanzen
V B/4 - F 6983 - 57/63

Bonn, den 18. November 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kreyssig, Arendt (Wattenscheid), Bergmann, Birkelbach, Frau Dr. Elsner, Faller, Kriedemann, Seifriz, Frau Strobel und Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/1599 —

Die obengenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß mit Verabschiedung der Verordnung Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und der Errichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds in einem während der Übergangszeit steigenden Umfange aus dem Bundeshaushalt Finanzmittel an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft fließen.

Es ist der Bundesregierung auch bekannt, daß die Kontrolle der nationalen Parlamente auf diesem Gebiet nur noch insofern mittelbar wirksam werden kann, als Bundestag und Bundesrat über den Bundeshaushalt in Einzelplan 60 Kap. 60 06 Tit. 61 (Einnahmen aus Ansprüchen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds) und Tit. 630 (Beitrag zum Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds) beschließen.

Zu 2.

Es ist der Bundesregierung nicht möglich, ihre Zustimmung zu dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds von der vorherigen Einrichtung einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle abhängig zu machen, weil sie dem Fonds bereits mit Annahme der Verordnung Nr. 25 des Rats über die gemeinsame Agrarpolitik, Artikel 1, zugestimmt hat. Die gegenwärtig zur Beratung anstehenden Verordnungen sind lediglich Durchführungsbestimmungen, bei denen sich die Bundesregierung nicht den übernommenen Verpflichtungen entziehen kann. Sie wird aber auch hier bestrebt sein, die Instrumente der Finanzkontrolle möglichst wirksam zu gestalten.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Rechte des nationalen Parlaments aus Artikel 201 EWG-Vertrag betreffend die Befugnisse zur Erhebung eigener Einnahmen der Gemeinschaft durch Artikel 2 Abs. 1 der EWG-Verordnung Nr. 25 voll gewahrt worden sind.

Zu 3.

Der Beschluß des Europäischen Parlaments zur Frage der parlamentarischen Kontrolle anläßlich der Konsultation zum Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds ist der Bundesregierung bekannt.

Zu 4.

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Befugnisse des Europäischen Parlaments insbesondere auf dem Gebiet der parlamentarischen Haushaltskontrolle zu stärken. Sie beabsichtigt, im EWG-Ministerrat möglichst bald einen ersten Schritt in diese Richtung anzuregen.

Sie ist der Auffassung, daß die Übertragung des Rechts auf eigene Einnahmen an die Gemeinschaft mit einer wirksamen parlamentarischen Haushaltskontrolle einhergehen sollte.

Dahlgrün